

Kundeninformation zu REACH – SVHC-Substanzen

REACH, die europäische Chemikalien-Verordnung, muss seit 1. Januar 2007 in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Seit 28. Oktober 2008 ist die Kandidatenliste der SVHC-Substanzen* nach Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EC) No 1907/2006 („REACH“) veröffentlicht. Auf der Grundlage des Artikels 33 der REACH Verordnung sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns zu informieren, ob verbotene Inhaltsstoffe in den Zubereitungen und Produkten in einer höheren Konzentration als 0,1 Massen% enthalten sind.

Zusätzlich haben wir aktiv unsere relevanten Lieferanten aufgefordert, ihrer Verpflichtung nach Artikel 33 der REACH-Verordnung nachzukommen und uns die Informationen zu den aufgeführten Substanzen in der Kandidatenliste zukommen zu lassen, vorausgesetzt, dass diese Substanzen in den an uns gelieferten Zubereitungen und Produkten in der Konzentration über dem definierten Grenzwert liegen.

Auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes und der vorliegenden Aussagen unserer Lieferanten verwendet Wieland Electric keine Materialien, die Substanzen aus der Kandidatenliste (**Stand: 17. Dezember 2014**) in Konzentrationen > 0,1 Massen% enthalten. Da ausschließlich Stoffe aus der Kandidatenliste in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe übernommen werden, gilt diese Aussage auch für Stoffe gem. Anhang XIV der REACH-VO.

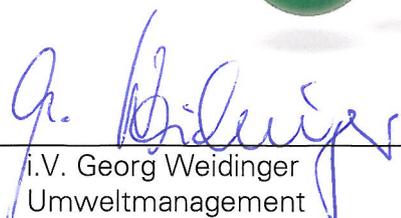
Für den Fall, dass wir aktualisierte Aussagen von unseren Lieferanten bekommen, werden wir unserer Verpflichtung umgehend nachkommen und unsere Kunden entsprechend informieren.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir aufgrund der großen Anzahl von Anfragen nicht in der Lage sind, jede Anfrage individuell zu beantworten.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.



ppa. Dr.-Ing. Andreas Rinn
Leiter Qualität & Prozesse,
Auftragszentrum & Logistik



i.V. Georg Weidinger
Umweltmanagement

*) Es handelt sich um CMR (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2).
PBT (persistent, bioakkumulativ, toxisch)- und vPvP (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.